

## INTERVIEW ZUM DIGITALEN VERERBEN

## Wichtig: Passwort-Datei erstellen und aktualisieren

Wer heute ein Testament aufsetzt, sollte auch an den digitalen Nachlass denken. Was das ist und wie dieser den Erben zugänglich gemacht wird, haben wir Iris Scholz gefragt. Sie ist Fachanwältin für Erbrecht und zertifizierte Testamentsvollstreckerin (DVEV) in Freiburg.

## Frau Scholz, was versteht man eigentlich unter digitalem Nachlass?

Iris Scholz: Verstirbt eine Person, geht der gesamte Nachlass auf die Erben über. Hierunter fällt einmal der klassische Nachlass bestehend aus greifbaren Gegenständen wie Konten, Grundstücken, Pkw, Hausrat und dergleichen. In der Regel hat der heutige Erblasser aber auch noch ein „virtuelles Leben“ geführt, in dem er im Internet aktiv war. Er kann beispielsweise seinen Schriftverkehr mit Behörden und Geschäftspartnern per E-Mail geführt, ein Online-Konto eingerichtet, Online-Versicherungsverträge abgeschlossen, Online-Verkaufsbwicklungskonten wie PayPal benutzt, digitale Währungen (Bitcoins) erworben oder einfach ein Facebook-Profil erstellt haben.

Die entsprechenden Daten kann der Erbe naturgemäß nur insoweit in Besitz nehmen, wie sie sich auf einem Datenträger, sprich auf einem PC oder Stick, befinden. Sind die Daten aber extern auf einem fremden Server gespeichert, sind diese jenseits der Kontrolle des Erben. Diese Daten, die sich nun nicht im Besitz des Erblassers befinden und zu denen nur über das Einloggen auf einem fremden Server Zugang zu errei-



Foto: privat

Iris Scholz, Freiburger Fachanwältin für Erbrecht und zertifizierte Testamentsvollstreckerin (DVEV).

chen ist, nennt man den digitalen Nachlass.

## Warum ist es heute so wichtig, den digitalen Nachlass gut auffindbar zu hinterlassen?

Die Erben haben die Pflicht zur ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung und Nachlassabwicklung. Führt man sich vor Augen, dass heutzutage Geschäftsbeziehungen zunehmend elektronisch geführt werden, in dem die Vertragsunterlagen, Rechnungen und Forderungskonten nur noch per E-Mail versendet werden, kann es sein,

„Nach dem Tod geht der gesamte Nachlass, auch digitale Dateien, auf die Erben über.“

dass die späteren Erben von etwaigen Vermögenswerten gar keine Kenntnis erhalten. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass die Erben von Zahlungsverpflichtungen des Erblassers, wie offene Rechnungen, keine Kenntnis erhalten, da die Rechnungen nur per E-Mail verschickt worden sind und eben nicht im Briefkasten landen.

Hat der Erblasser den Erben keine Übersicht über seine Geschäftstätigkeiten im Internet hinterlassen, werden die Erben nur unter erschwerten Umständen die Zusammensetzung des Nachlasses erfassen können. Angesichts der Tatsache, dass die Erben innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen die Entscheidung zu treffen haben, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, können hier tatsächlich schon Fehlentscheidungen getroffen werden.

## Was sollte ich im Vorfeld machen, damit meine Erben nicht eines Tages ratlos vor dem Computer sitzen?

Ich empfehle, eine Aufstellung anzufertigen, in der ich all meine Benutzerkonten festhalte, die sich eben nicht aus meinen herkömmlichen, schriftlichen Unterlagen offenkundig ergeben, sondern nur durch eine aufwendige, kostenintensive Auswertung der im PC gespeicherten Daten und im Internet hinterlassenen Spuren rekonstruieren lassen.

Eine Besonderheit hierbei: Der Zugriff auf die digitalen Daten und Vermögenswerte ist regelmäßig passwortgeschützt. Daher sollte ich meinen Erben auch noch die entsprechenden Benutzernamen und Passwörter zur Verfügung stellen. Die Passwörter sollten dabei so sicher hinterlegt werden, dass diese nicht von unbefugten Dritten, wie beispielsweise einem Einbrecher, missbraucht werden können. Hier empfehle ich, eine Liste zu erstellen, die auf einem USB-Stick abgespeichert wird und an einem sicheren Ort verwahrt

wird. Wichtig ist es, die Liste immer mal wieder zu aktualisieren.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, dass es Dienste gab, wie beispielsweise Facebook, die dem Erben keinen Zugang zum Benutzerkonto gewährten, selbst wenn der Erbe über den Benutzernamen und das Passwort verfügt hat. Diese Frage ist aber nun durch das soeben ergangene Urteil des Bundesgerichts-

„Wer Daten nach dem Tod löschen lassen will, muss das vorher festlegen.“

hofs geklärt: Der bestätigte, dass die digitalen Daten wie der restliche Nachlass von dem Erben geerbt wird. Dieses Urteil bedeutet aber auch im umgekehrten Fall: Möchte ich nicht, dass meine Erben Zugriff auf meine digitalen Inhalte bei Facebook erhalten, muss ich in einem Testament ausdrücklich bestimmen, wer ansonsten das Zugriffsrecht erhalten soll. Ich kann aber auch einen Testamentsvollstrecker bestimmen mit der Aufgabe, bestimmte Inhalte zu löschen, damit die Erben diese nicht zu sehen bekommen.

## Wo finde ich Checklisten oder Hilfestellungen, um meinen digitalen Nachlass zu ordnen?

Inzwischen gibt es unterschiedliche Passwortmanager, wie KeePass, Sedo oder Passwortdepot, um nur einige zu nennen. Mit denen kann man die verteilten Benutzernamen und Passwörter verwalten. Ist ein Todesfall eingetreten und hat der Erblasser seinen Nachlass nicht geordnet und zugänglich hinterlassen, kann man sich auch an unter-

schiedliche Beratungsstellen für Verbraucher, aber auch an Bestattungsinstitute wenden, die einen entsprechenden Service anbieten.

## Was können Anwälte leisten?

Rechtsanwälte können bei der Sortierung der Vermögensverhältnisse behilflich sein, das heißt bei der Erstellung einer Bestandsaufnahme über das Vermögen. Diese ist dann Grundlage, die Verfügungsrechte über die unterschiedlichen Vermögenswerte in einem Testament niederzulegen. Auch hier sind Fachanwälte für Erbrecht behilflich. Anwälte können aber auch unterstützend tätig werden, wenn der Erbfall bereits eingetreten ist und die Erben vor dem Nachlass stehen und nicht wissen, was nun zu tun ist.

Man sollte aber auch an den Fall denken, dass man wegen Krankheit, Alter oder eines Unfalls nicht

„In einer Vorsorgevollmacht kann auch der digitale Nachlass geregelt werden.“

mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Für diesen Fall sollte man eine Vorsorgevollmacht erteilen, mit der eine Person des

Vertrauens in die Lage versetzt wird, die Erledigung der Angelegenheiten dann zu übernehmen. (Fragen zur Vorsorgevollmacht beantwortet die Patientenberatung, siehe Kasten auf Seite II). Hier sollte dann auch dafür Sorge getragen werden, dass der Bevollmächtigte auch die Möglichkeit hat, das digitale Vermögen zu verwalten. In diesem Fall ist dann wieder die Kenntnis von Benutzerkonten, Benutzername und Passwort erforderlich.

## Vielen Dank für das Interview, Frau Scholz!

Die Fragen stellte Priya Bathe, Mitarbeiterin des VdK-Landesverbandes.

## WICHTIGE INFORMATION FÜR MITGLIEDER

## EU-Datenschutzverordnung beim VdK umgesetzt

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung trat am 25. Mai 2018 in Kraft und soll den Datenschutz in der Europäischen Union vereinheitlichen. Ziel ist ein besserer Schutz personenbezogener Daten, eine höhere Transparenz gegenüber Betroffenen hinsichtlich der Verwendung ihrer Daten. Personenbezogene Daten dürfen nunmehr nur erhoben und verarbeitet werden, sofern eine Erlaubnis dazu besteht.

Daher erhebt und verarbeitet der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V. zur Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft nur diejenigen personenbezogenen Daten, die dafür erforderlich sind, zum Beispiel den Vornamen und Nachnamen, die Adresse und die Bankverbindung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Die Angabe der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse oder des Interesses an ehrenamtlicher Verbandstätigkeit sind

freiwillig; sie erleichtern es uns allerdings, über unsere Angebote zu informieren. Ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten nutzt einem lebendigen Vereins- und Verbandsleben.

## Empfänger von Daten

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung der Mitgliedschaft notwendig ist oder eine Einwilligung im Sinne der DS-GVO vorliegt. Empfänger personenbezogener Daten sind die jeweiligen VdK-Verbandsstufen denen man angehört, so der zuständige VdK-Ortsverband. Soweit Dritte personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten, unterliegen diese unserer Weisungspflicht. Die satzungsgemäße Vertretung in sozialrechtlichen Angelegenheiten durch die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg macht es notwendig, personenbezogene Daten

besonderer Kategorien (Gesundheitsdaten) zu erheben und zu verarbeiten. Dies setzt grundsätzlich Ihre Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung der Gesundheitsdaten voraus (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO).

## Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für den genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind. Soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, betragen die Speicherfristen bis zu zehn Jahre.

## Rechte als Betroffener

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Beschwerde beim zustän-



Foto: Sivija Eibel/VdK

Auch die VdK-Beitrittserklärung ist um die DS-GVO erweitert worden.

diges Landesdatenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg. Unsere Informationspflicht gemäß Art. 13 DS-GVO steht für Sie auf unserer Internetseite [www.vdk.de/bawue](http://www.vdk.de/bawue) unter den Stichworten „Mitgliedschaft/Mitglied werden“. Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz können Sie sich direkt an Stefan Pfeil wenden, Datenschutzbeauftragter des Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V., Johannesstraße 22, 70176 Stuttgart, telefonisch unter (07 11) 6 19 56-50 oder per E-Mail [datschutz.bw@vdk.de](mailto:datschutz.bw@vdk.de) erreichbar.



Foto: Inge Pfeil/VdK

Seit Jahren in Sachen Datenschutz aktiv: VdK-Referent Stefan Pfeil.